

## Blutrache in literarischer Sicht – am Beispiel des Romans »Der zerrissene April« von Ismail Kadare<sup>1</sup>

Von Professor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken

Gegenstand des Beitrags ist der Roman »Der zerrissene April« Ismail Kadares, des wohl bedeutendsten albanischen Schriftstellers der Gegenwart. Im Zentrum dieses Werkes steht die Blutrache, die in dem seit Jahrhunderten im nordalbanischen Bergland anerkannten und geltenden Sittenkodex, dem Kanun, im Einzelnen geregelt ist. Er sieht Recht und Pflicht von Familien vor; den Mord an einem Angehörigen am Täter oder seiner Familie zu rächen. Der Beitrag geht rechts- und literaturgeschichtlichen Spuren dieses kulturellen Phänomens bis zur Gegenwart nach. Er stellt anhand des Romans den bisherigen Umgang in Albanien mit der Blutrache dar und analysiert die dortigen Bestrebungen, sie durch das modernem Rechtsverständnis entsprechende staatliche Gewaltmonopol zu ersetzen.

»Schreiben heißt, beim Unmöglichen anfangen.«<sup>2</sup>

### I. Prolegomena

#### 1. Zum Begriff der Blutrache

In einem neueren Rechtslexikon wird Blutrache als ein aus unserem Rechtskreis längst verbanntes historisches Geschehen charakterisiert und als »die im älteren Recht erlaubte eigenmächtige Vergeltung (Tötung) durch eine neue Verletzung (Tötung)«. »Recht und Pflicht zu B. bzw. Fehde oder Selbsthilfe verschwinden bis zur Neuzeit. Das Wort Bluträcher begegnet erstmals bei Martin Luther in der ersten Hälfte des 16. Jh.s.«<sup>3</sup> Ausführlicher ist die Definition, die Frenzel im einschlägigen Kapitel ihres Werkes »Motive der Weltliteratur« zugrundelegt. Danach versteht man unter Blutrache »die Pflicht, die Ermordung eines Blutsverwandten an dem Mörder oder seiner Familie zu rächen. Aber auch entehrende Beleidigungen können eine solche Rache erfordern: Blut wäscht die Ehre vom Makel rein. Mit der tödlichen oder ehrverletzenden Tat fällt der Familie des Opfers die Aufgabe zu, den Täter zu ergreifen und zu erschlagen, wo immer sie ihn findet.«<sup>4</sup>

Die eigenmächtige private Ahndung von Mord oder Kränkung existierte »in Zeiten der Rechtlosigkeit oder unzulänglicher staatlicher Verfolgung von Rechts-

1 Professor Dr. Günter Ellscheid, dem hochgeschätzten OLG-Präsidenten a.D., Rechts- und Kulturphilosophen und Kollegen, mit allen guten Wünschen zum achtzigsten Geburtstag zugeeignet. Ihm zugleich als Gegengabe für sein Kabinettstück über »Die ironische Behandlung der Todesstrafe durch Aziz Nasin« (in: Jung [Hrsg.], Das Recht und die schönen Künste, 1998, S. 183–188) gewidmet, mit dem er zum Kolloquium anlässlich des 65. Geburtstags des Verfassers beigetragen hat. Heike Jung verdanke ich den Hinweis auf den Roman – und damit das Thema.

2 Yang Li, FAZ Nr. 229 v. 2.10.2010, S. Z 2.

3 Köbler, Zielwörterbuch der europäischen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2009, S. 115.

4 Frenzel, Blutrache, in: dies., Motive der Weltliteratur, 4. Aufl. 1992, S. 64 ff. (65).

brüchen«. War sie doch dann »die einzige Möglichkeit der Geschädigten, dem Schädiger den Prozeß zu machen. Die Entstehung staatlicher Zentralgewalten förderte die Vorstellung, ein gegen eine Person begangenes Unrecht sei auch ein gegen den Staat begangenes und von diesem zu ahnden. Damit verlor die Blutrache an Begründbarkeit und Geltung.«<sup>5</sup>

#### 2. Zur geschichtlichen Verbreitung und literarischen Aufarbeitung der Blutrache

Die Blutrache ist vor allem in der frühen Geschichte, in der Antike unter Griechen und Römern, später den Germanen, verbreitet gewesen. Sie wurde namentlich wegen Totschlags, aber auch wegen anderer Rechtsverletzungen, insbesondere wegen Ehrenkränkungen, begangen. Die Ausübung von Blutrache war keineswegs nur auf Naturvölker beschränkt. »Nächste Angehörige an Mördern und Beleidigern zu rächen war ein Gebot, das im Bereich der gesamten westlichen Zivilisation galt. Bei den Griechen und Römern lag dem sogar heiligen Gebot der Glaube zugrunde, dass der Getötete erst mit der Erfüllung des Gebots seine Ruhe finde.«<sup>6</sup> In germanischer Zeit galt der Grundsatz: »Blutrache ist Recht und Pflicht der Sippe.«<sup>7</sup> Damit kam der Blutrache damals durchaus Rechtscharakter zu.<sup>8</sup>

Freilich konnte an die Stelle von Blutrache ein Sühnevertrag zwischen Schädiger und Angehörigen des Opfers treten, der Sühneleistungen des Schädigers – etwa in Form eines sog. Wergeldes – vorsah. Dadurch konnte Rachehandlungen der Familie des Opfers oder der Sippe vorgebeugt werden. Überhaupt suchte man der Blutrache früh schon entgegenzutreten. »Christliche Anschauungen standen vor allem im schroffen Gegensatz zu den germanischen, die der Blutrache bis zur Vernichtung ganzer Geschlechter Raum gaben.«<sup>9</sup> Nicht nur mit dem Mittel »außergerichtlicher Sühne«,<sup>10</sup> sondern auch auf anderen Wegen sollte die Blutrache eingedämmt werden. So wurden ihr Schranken gesetzt oder ihre Ausübung unter Vorbehalte gestellt. Diese konnten darin bestehen, dass die Blutrache erst nach Beschreiten des Rechtswegs oder nach »Friedloslegung des Täters« für zulässig erklärt wurde. Gänzliche Fehdeverbote – wie sie verschiedentlich in Städten seit dem 12. Jahrhundert erlassen wurden – zeitigten indes erst relativ spät durchgreifende Wirkung.

Die Literaturgeschichte wartet gleichfalls mit zahlreichen Zeugnissen von Blutrache auf. Eines der wohl ältesten stellt die »Orestie« (458 v. Chr.) von Aischylos dar; sie gilt als »bedeutendste antike Gestaltung des Blutrache-Motivs«. <sup>11</sup> Auch Sophokles hat den Orest-Stoff in seiner »Elektra« (um 415 v. Chr.) und im »König Ödipus« (428 v. Chr.) thematisiert. Beispiele dafür, dass Blutrache auch in ursprünglich germanischen Ländern Mittel- und Nordeuropas praktiziert wurde, finden sich etwa in isländischen Sagas,<sup>12</sup> in der »Edda« und im »Nibelungen«-Stoff.<sup>13</sup> In späteren Dramen – so z. B. um 1300 –

5 Frenzel (Fn 4), S. 65; vgl. auch Höffe, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?: ein philosophischer Versuch, 1999, S. 61.

6 Frenzel (Fn 4), S. 65.

7 R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht. Allgemeine Grundlagen, 1925, S. 102; vgl. auch His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina, 1928, S. 58 ff.; Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, 1951, S. 14 f.; zur Blutrache in der fränkischen Oberschicht S. 18 ff. Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 53, hat die Blutrache als »Hauptform nichtritterlicher Fehde« charakterisiert.

8 Höffe (Fn 5), S. 61.

9 Frenzel (Fn 4), S. 65.

10 Eb. Schmidt (Fn 7), S. 55.

11 Frenzel (Fn 4), S. 66; vgl. auch Höffe (Fn 5), S. 60 ff. (63).

12 Höffe (Fn 5), S. 61.

13 Frenzel (Fn 4), S. 67.

kommt sie gleichfalls zur Sprache – wenn sie dann auch vielfach höfisch gemildert wurde.<sup>14</sup>

Etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts avanciert die Blutrache zum zentralen Motiv des jungen europäischen Dramas. Beispielhaft dafür wird die italienische Renaissancetragödie, in der Rächende jedes Mittel, bevorzugt aber Gift, gebrauchen.<sup>15</sup> Bei *Shakespeare* findet sich die Ausübung von Rache vornehmlich im »Titus Andronicus« (1593/94), in der »Romeo-und-Julia«-Tragödie und natürlich im »Hamlet« – in dem freilich Gegenkräfte sichtbar werden.<sup>16</sup> Auch in Werken anderer Autoren jener Zeit kommt Blutrache vor.<sup>17</sup> Bezeichnenderweise sind englische Rachedramen im 16. Jahrhundert vor allem in Italien und Spanien angesiedelt. In England empfand man »auf Rache beruhende Morde als etwas Fremdes«.<sup>18</sup> In der Folgezeit nahmen Werke zu, in denen Blutrache durch Akte der Verzeihung und Versöhnung überwunden wurde.<sup>19</sup>

Die Epoche des deutschen Sturm und Drang – »die eine ähnliche Vorliebe für überhitzte Affekte hatte wie das Drama der Shakespeare-Zeit« – bescherte dem Thema noch eine Phase kurzer Blüte.<sup>20</sup> Beispiele dafür hielten Stücke wie »Die Zwillinge« (1776) und »Sturm und Drang« (1777) von *F. M. Klinger*, »Golo und Genoveva« (1776) von *Maler Müller* sowie »Sizilianische Vesper« (1782) von *J. M. R. Lenz* bereit. »Mit der immer größeren Entfernung von Gefühlen und Vorstellungen, die dem Vollzug der Blutrache zugrunde liegen, wurde zugleich das Motiv in der europäischen Literatur immer seltener. Es findet sich im 19. Jahrhundert nur noch in historischen und exotischen Stoffen.«<sup>21</sup> Im 20. Jahrhundert figurieren noch etwa »Glaube und Heimat« (1910) von *K. Schönherr* und »Donadieu« (1953) von *F. Hochwälder* als einschlägige Beispiele.<sup>22</sup> Der Roman »Der zerrissene April«, der im Zentrum der vorliegenden Darstellung steht, gehört gewiss zu den wenigen Werken, die sich – gar noch auf aktueller zeitgenössischer Grundlage – des Sujets angenommen haben.

### 3. Zur Praxis der Blutrache in der Gegenwart

Das Thema »Blutrache« nimmt sich im europäischen Rechts- und Kulturkreis wie eine Problematik aus einer teils fremden, teils vergangenen Welt aus. Einer Welt, die mit unseren Sitten und Gebräuchen – keineswegs nur in rechtlicher Hinsicht – nicht das Mindeste zu tun hat und wenigstens schon lange nicht mehr in Verbindung gebracht werden kann. Blutrache kommt uns, die wir längst gewohnt sind, in einem geordneten Rechtsstaat mit seinem Gewaltmonopol zu leben, das eigenmächtige, private Durchsetzung und Verwirklichung des »Rechts« – welches »Rechts« denn eigentlich? – verbietet, wie ein apokryphes kulturelles Phänomen von einem anderen Stern vor.

Freilich kann es auch heute durchaus geschehen, dass Gefühle der Rache oder Vergeltung bei Gelegenheit immer wieder aufflackern und sich realiter in gewaltsamen Handlungen Bahn zu brechen suchen. So, wenn Angehörige durch das Mitgliedern ihrer Familie widerfahrene Unrecht emotional zutiefst verletzt sind

14 Frenzel (Fn 4), S. 68.

15 Frenzel (Fn 4), S. 69.

16 Frenzel (Fn 4), S. 65.

17 Frenzel (Fn 4), S. 72 f.

18 Frenzel (Fn 4), S. 70.

19 Frenzel (Fn 4), S. 74 f.

20 Frenzel (Fn 4), S. 76 f.

21 Frenzel (Fn 4), S. 78.

22 Frenzel (Fn 4), S. 78 f.

und ihrer Empfindungen auf andere Weise nicht Herr werden. Das kann vor allem dann passieren, wenn die Reaktionen des Staates – seien es Ermittlungsverfahren gegen Tatverdächtige oder strafgerichtliche Verurteilungen von Tätern – aus der Sicht Angehöriger zu spät stattfinden oder ihnen gar unzureichend erscheinen. Namentlich kann ein rechtsstaatliches Strafrecht, das auf tat- und schuldangemessene Ahndung von Verbrechen und humane Sanktionen bedacht sein muss, Erwartungen oder Forderungen, die auf schärfere oder härtere Strafen gerichtet sind, enttäuschen und damit Tendenzen eigenmächtiger »Selbsthilfe« fördern; so dass sich solche in jeder Hinsicht Betroffenen über das staatliche Gewaltmonopol hinwegsetzen, um am Täter selbst das von ihnen als notwendig erachtete Exempel zu statuieren.<sup>23</sup>

Die Praxis der Blutrache selbst existiert durchaus noch in manchen Regionen der Welt.<sup>24</sup> Sie ist keineswegs auf das nordalbanische Bergland beschränkt, in dem *Kadares* Roman spielt. So trifft man sie etwa in Regionen Süditaliens und vor allem Sardinien an. Auch in Korsika findet sich die Blutrache nach wie vor. Dort ist sie namentlich in subkulturellen Milieus heimisch. Die Mafia in ihren verschiedenen Erscheinungsformen praktiziert sie weiterhin. Im Zentrum von Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Clans und »Familien« steht zumeist das Ringen um Machtpositionen. Nicht zuletzt kommt in solchen Konflikten Ehrverletzungen eine bedeutsame Rolle zu. Einmal mehr beruht die Ausübung von Blutrache in solchen subkulturellen Zirkeln auf ungeschriebenen Regeln und Übereinkünften. Ihre Praktizierung wird letztlich konventionell garantiert.<sup>25</sup>

Freilich wird die Blutrache in diesen Kreisen unter gänzlich anderem Vorzeichen und in anderer Weise als in Nordalbanien ausgeübt. Die gnadenlose Härte, die Blutrache in mafiotischen Zirkeln charakterisiert, drückt sich nicht zuletzt darin aus, dass so etwas wie Versöhnung oder ein Ausgleich zwischen den Konfliktparteien weder vorgesehen noch möglich ist. Auch in anderer Hinsicht unterscheidet sie sich grundlegend vom Normensystem und den Wertvorstellungen, wie sie die kulturelle Tradition des nordalbanischen Berglandes kennzeichnen. Verkörpert Blutrache doch dort – wie noch zu zeigen ist – einen zwar bedeutsamen Faktor, aber eben doch nur einen Teilaspekt einer die ganze Lebensführung und -gestaltung umfassenden Kultur.

### 4. Blutrache, insbesondere sog. »Ehrenmorde«, im Kontext geltenden Rechts

Die Konflikte divergierender oder gar weiter auseinanderdriftender Kulturen haben längst in Europa – und damit auch in die deutsche Gesellschaft – Einzug gehalten.<sup>26</sup> Sie sind vor allem in einem Einwandererland wie den USA wahrge-

23 Erinnert sei z. B. an die Mutter, die im Gerichtssaal – wohl aus einer Mischung aus Empörung, Wut und Rache – den mutmaßlichen Mörder ihres Kindes erschossen hat. Zu dem vom Täter als Provokation empfundenen kriminellen Verhalten des Opfers etwa *Müssig*, Mord und Totschlag, 2005, S. 314 f.; vgl. auch *Heine*, Tötung aus niedrigen Beweggründen, 1988, S. 242 ff.

24 *Black-Michaud*, Feuding Societys, 1975; *Miller*, Bloodtaking and peacemaking, 1990.

25 *Hess*, Mafia. Ursprung, Macht und Mythos, 1993, S. 112.

26 Zur daraus erwachsenen strafrechtlichen Problematik weiterführend vor allem *Fabricius* StV 1996, 209 (Anm. zu BGH StV 1996, 208); *Höffe* (Fn 5), S. 19 ff.; *Hilgendorf* JZ 2009, 139.

nommen worden. Dort haben sie etwa zur Kulturkonflikttheorie *Sellins* geführt, die Konflikte im Rahmen von Migrationsbewegungen namentlich aus dem Zusammentreffen unterschiedlicher Wert- und Normvorstellungen erklärt.<sup>27</sup> Dies gilt vor allem dann, wenn die von Migranten »mitgebrachte« und die von ihnen vorgefundene Kultur weit auseinandergehen. Daraus können für Einwanderer – und insbesondere deren junge Generation – seelische Belastungen resultieren, die deren Sozialisations- und Integrationsprozesse erheblich beeinträchtigen und schließlich in kriminelle Verhaltensweisen münden können. Dabei geht es nicht um den von *Samuel P. Huntington* diagnostizierten oder prognostizierten »Kampf der Kulturen«<sup>28</sup>, als vielmehr um Probleme mangelnder Integration von Zu- und Einwanderern, also jener Migranten die – aus welchen Gründen immer – der Möglichkeit, Fähigkeit oder Bereitschaft entraten, mit den im Aufnahmeland vorgefundenen Verhältnissen und Lebensbedingungen zurechtzukommen.

Doch jenseits der vielfach diskutierten und umstrittenen Frage, inwieweit solche Integrationsdefizite auf die Mentalität, die kulturellen Wertvorstellungen und Verhaltensweisen der Migranten zurückzuführen sind oder in den Verantwortungsbereich des aufnehmenden Landes fallen, hat sich hier jedenfalls ein Problemfeld aufgetan, das Kulturkonflikte in Zuwandererfamilien selbst hineingetragen hat. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Familien ganz im Banne ihrer Herkunftskultur stehen und in religiöser oder weltanschaulicher Hinsicht derart traditionsverhaftet sind, dass sie selbst um den Preis mangelnder Integration an ihren überkommenen kulturellen Vorstellungen und Verhaltensweisen festhalten.

Dabei spielen zum einen Auseinandersetzungen zwischen Migrantensippen oder -familien eine Rolle, die i. S. traditioneller und von den Konfliktparteien verinnerlichter Verhaltensmuster geführt und ausgetragen werden, in denen ggf. die Blutrache zentrale Bedeutung für die »Problemlösung« hat.<sup>29</sup> Zum anderen geht es auch um jene kulturellen Konflikte, die aus unterschiedlichem Wahrnehmen, Erleben und Verarbeiten der Kultur des aufnehmenden Landes zwischen verschiedenen Generationen und Mitgliedern einer Migrantenfamilie aufbrechen. Die Muster solcher Auseinandersetzungen speisen sich, wie die praktische Erfahrung zeigt, zumeist aus einem verabsolutierten Ehrbegriff, dessen Durchsetzung in der sozialen Wirklichkeit buchstäblich über Leichen gehen kann. Derart rigide Ehrvorstellungen manifestieren sich namentlich in den immer wieder vorkommenden sog. »Ehrenmorden«, die von Mitgliedern einer Sippe oder Familie an Angehörigen begangen werden, welche an den Wertvorstellungen, Gebräuchen und Sitten der Herkunftskultur nicht mehr – oder jedenfalls nicht mehr uneingeschränkt – festhalten, sondern sich stattdessen der Kultur des aufnehmenden Landes öffnen.

27 *Sellin*, Culture Conflict and Crime, 1938. Dazu z. B. *Kaiser*, Kriminologie, 5. Aufl. 1996, § 57 Rn 3 ff.; *Schwind*, Kriminologie, 17. Aufl. 2007, § 23 Rn 20 ff.; *Jung*, Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 2007, S. 80. Zur Problematik der Kulturkonflikttheorie, die sich in der von ihr beanspruchten Allgemeinheit nicht kriminalstatistisch stützen lässt, aber für einzelne Straftaten und Deliktgruppen durchaus Erklärungswert besitzt, *Kaiser*, § 57 Rn 12; *Walter*, Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2005, Rn 92r; *Jung* (Fn 27).

28 *Huntington*, Kampf der Kulturen, 1997.

29 In einer »Chronik eines Ehrenmordes«, der darin bestand hat, dass der Täter »im Auftrag der Familie« den Mörder seines Bruders erschossen hat und deshalb sieben Jahre Gefängnis verbüßen musste, wurde danach gefragt, ob der Täter überhaupt eine andere Wahl hatte (*Bathyanyy*, Bad. Zeitung Nr. 243 v. 18.10.2008, S. 3).

Opfer dieser Taten sind in der Regel Töchter muslimischer Familien, die ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit führen, sich also dem westlichen Lebensstil anpassen wollen.<sup>30</sup>

Je abgeschotteter eine in ihrer Herkunftskultur verwurzelte Familie lebt und mit patriarchalischer Strenge darauf beharrt, dass ihre Kinder, vor allem die nachwachsende Generation, an tradierten Wertvorstellungen und Verhaltensweisen festhalten, um so katastrophaler fallen nicht selten die Konsequenzen aus, die innerfamiliär aus dem Exodus oder Ausbruch aus der insbesondere vom Vater und den Brüdern gelebten und verinnerlichten Kultur gezogen werden. Töchter, die gegen den tradierten, fast für heilig erachteten Sittenkodex der Herkunftskultur verstoßen, laufen daher schon zwangsläufig Gefahr, nicht nur aus der Familie ausgestoßen, sondern darüber hinaus auf dem Altar der Familienehre geopfert, d. h. umgebracht zu werden. Das kann sich, wie manche Fälle zeigen, bis zu der gegen den Widerstand betroffener Familienmitglieder gewaltsam durchgesetzten, an sie gerichteten Forderung steigern, an solchen Morden zur »Herstellung« der »Familienehre« mitzuwirken oder ihnen wenigstens als Zeuge beizuwohnen, der durch derartige Taten von etwaigen eigenen Regelverstößen abgeschreckt werden soll.<sup>31</sup>

Die Rechtsprechung ist denn auch wiederholt mit Straftaten dieser Art befasst worden. Dabei hat namentlich die Frage eine Rolle gespielt, ob sog. »Ehrenmorde«, die von Tätern aus einem anderen, z. B. türkischen oder kurdischen Kulturkreis, zur Wahrung der »Familienehre« begangen worden sind, wegen des Vorliegens niedriger Beweggründe als Mord i. S. des § 211 II StGB beurteilt werden müssen. Dies hat eine lebhaft Diskussion ausgelöst, die – weit über die Kommentarliteratur hinaus – bis heute anhält.<sup>32</sup>

Der *BGH* hat in ständiger Rechtsprechung in solchen Fällen grundsätzlich das Vorliegen niedriger Beweggründe bejaht.<sup>33</sup> Ausgangspunkt hat für ihn der »den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland« entnommene Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes gebildet. Ganz in diesem Sinne hat er es denn auch abgelehnt, »Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt«, zugrunde zu legen.<sup>34</sup> Ausnahmen von dieser Bewertung erkennt der *BGH* indes in denjenigen Fällen an, in denen »dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewußt waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern.«<sup>35</sup> Für eine »differenzierte Betrachtung« ist dem *BGH* zufolge auch in dem Fall Raum, dass »dem Tä-

30 So z. B. in dem »Ehrenmordfall Morsal O.«, in dem das Opfer – wie es im Pressebericht heißt – »Freiwill für die Familie« war (*Honnigfort*, Bad. Zeitung Nr. 126 v. 2.8.2008, S. 3).

31 Anschaulich der Bericht von *Apfeld*, Ich bin Zeugin des Ehrenmords an meiner Schwester, 2010. Vgl. dazu v. *Bullion*, SZ Nr. 216 v. 18./19.9.2010, S. 12; *Akyol*, Bad. Zeitung Nr. 225 v. 29.9.2010, S. 3. Inzwischen hat die Problematik des Ehrenmords auch Ausdruck in dem Drama »Die Fremde« von *Feo Aldag* gefunden (*Michel*, Bad. Zeitung Nr. 58 v. 11.3.2010, S. 13).

32 Vgl. z. B. *Höffe* (Fn 5), S. 32, 97 f.; *Müssig* (Fn 23), S. 285 Anm. 138; *Nehm*, FS Eser, 2005, S. 419; *Küper* JZ 2006, 608; *Valerius* JZ 2008, 912; *Hilgendorf* JZ 2009, 139 (140 f.); *Grünwald* NSZ 2010, 1.

33 Vgl. nur StV 1996, 208; NJW 2006, 1008.

34 Vgl. Fn 33. Diese Sichtweise spiegeln auch Entscheidungen des *BGH* zur Strafzumessung bei anderen Delikten wider, so z. B. *BGH* NSZ 2009, 689 zu § 224 I StGB, NSZ 2007, 697 zu § 177 II StGB.

35 StV 1996, 209.

ter seinerseits durch das Opfer mit der Tötung eines nahen Angehörigen erhebliches Leid zugefügt wurde, das ihn zur Tatzeit noch gravierend belastete.<sup>36</sup> Diese Rechtsprechung hat denn auch – ungeachtet weiterer Überlegungen zur Dogmatik des Mordtatbestandes und zur Problematik von Kulturkonflikten –<sup>37</sup> im Wesentlichen Zustimmung gefunden.<sup>38</sup>

Dass auch andere europäische Länder – wie etwa die Schweiz – von der Problematik des Kulturkonflikts und der Blutrache betroffen sind, ist der einschlägigen Studie *Egeters* aus dem Jahre 2002 zu entnehmen.<sup>39</sup> Dort stellt sich gleichfalls die Frage nach einem angemessenen strafrechtlichen Umgang mit jenen Phänomenen. *Egeter* tritt aufgrund seiner Analyse der schweizerischen Rechtslage und der praktischen Erfahrungen mit Straftätern aus anderen Kulturkreisen im Ergebnis für die Anerkennung eines Strafmilderungsgrundes des ethnisch-kulturellen Normenkonflikts ein.<sup>40</sup> Bei »der Abgrenzung der Tötungsdelikte« will er im Rahmen der Schuld dementsprechend eine solche Motivation des Täters berücksichtigt wissen.<sup>41</sup> In seiner Studie schildert er nicht zuletzt einen Blutrache-Fall, der 2000 vor dem *St. Galler Kantonsgericht* verhandelt worden ist. Das Delikt – durch das freilich zwei Opfer »nur« verletzt worden sind – ist begangen worden, weil eine Aussöhnung zwischen den miteinander verfeindeten kosovo-albanischen Familien, die auf der Grundlage des jahrhundertealten nordalbanischen Regelwerks, des Kanun, verhandelt hatten, nicht zustande gekommen war.<sup>42</sup>

## II. Albanien und seine Kultur

### 1. Geschichte und Entwicklung Albaniens

Das in West- und Mitteleuropa wenig bekannte Albanien hat lange Zeit unter Fremdherrschaft gelebt – und gelitten. Es hat erst recht spät, im 20. Jahrhundert, zu einem eigenständigen souveränen Staat heranreifen können. Zunächst, in der Antike, ist es Teil des Römischen Reiches gewesen. Zwischen 851 und 1018 beherrschten die Bulgaren das Land. In der Folgezeit gab es Besetzungen durch Normannen, Serben und Venezianer. Ende des 14. Jahrhunderts eroberten die Türken Albanien. Von 1502 bis Mitte des 19. Jahrhunderts stand es unter osmanischer Herrschaft. Eine Nationalbewegung führte schließlich 1912 zur Proklamation der Unabhängigkeit. Während des Ersten Weltkriegs übten einmal mehr verschiedene Besatzungsarmeen die Herrschaft aus. 1920 erlangte Albanien zum zweiten Mal die Unabhängigkeit. 1939 besetzten italienische Truppen das Land. Nach der Kapitulation Italiens 1943 traten deutsche Divisionen an die Stelle. Nach deren Abzug übten – zunächst unter dem Partisanenführer Enver Hoxha – von 1944 bis 1990/91 die Kommunisten die Herrschaft aus. Seit dem Ende des kommunistischen Regimes ist Albanien – unter wechselnden Regierungen – darum bemüht, der im Land herrschenden Armut, Arbeitslosigkeit, Korruption und Kriminalität zu begegnen und rechtlich wie politisch und wirtschaftlich Anschluss an Europa, namentlich die EU, zu finden.

36 NJW 2006, 1008.

37 Vgl. etwa Hilgendorf JZ 2009, 141; Grünwald NSZ 2010, 3 ff., 8 f.

38 Hilgendorf JZ 2009, 141. Höffe hat 1999 den bis dato ergangenen Entscheidungen des BGH »rechtskulturelle Offenheit« bescheinigt (Fn 5, S. 97 f.).

39 *Egeter*, Das ethnisch-kulturell motivierte Delikt, 2002.

40 *Egeter* (Fn 39), S. 142 f.

41 *Egeter* (Fn 39), S. 174.

42 *Egeter* (Fn 39), S. 89 f.

In einer neueren Darstellung von Land und Leuten, die namentlich die in Albanien vorherrschenden Gebote und Verhaltensweisen schildert, figuriert der Kanun, jener Sittenkodex, der über Jahrhunderte hinweg die gesamte Lebensführung der Bewohner des nordalbanischen Hochlandes prägte und dort bis heute noch Reputation genießt, als »das Recht der Berge«.<sup>43</sup> Der Kanun regelte in ebenso weitreichender wie minutiöser Weise das Leben der Bergbewohner. Er erschöpft sich beileibe nicht in rechtlichen Normen, sondern beansprucht vielmehr Geltung als »umfassender Lebens- und Moralkodex«. Im Kanun war die ganze »wirtschaftliche und soziale Ordnung der Gemeinschaft« mit ihren Ritualen von »Festen, Hochzeiten und Begräbnissen« festgelegt. Das gilt auch für die Familienhierarchie, die dem Vater die Rolle eines Oberhaupts zuwies. In dieser von Männern dominierten Gesellschaft war für eine Teilhabe der Frauen an Versammlungen und Entscheidungsprozessen kein Platz. Sie genossen den Schutz der Familie und der familiären Versorgung.<sup>44</sup>

Der Kanun bildete auch die (normative) Grundlage für die Ausübung der Blutrache.<sup>45</sup> Das »Gesetz der Blutrache« beanspruchte demnach – ebenso wie alle Regeln, die jenes Regelwerk für das Zusammenleben vorschrieb – absolute, unumstößliche Geltung. Diese »Tyrannei des Gesetzes« hatten ältere ethnologische Studien mit der Tragik griechischer Tragödien umschrieben: »Zahlreiche Familien haben Generationen hindurch mit dieser »Tyrannei« leben müssen, d. h. mit der Eidesverpflichtung, ein Mitglied der Familie des Mörders töten zu müssen, während die betreffende Familie in dieser konstanten Gefahr leben musste.«<sup>46</sup> Freilich sah der Kanun auch die Möglichkeit vor, der wechselseitigen Blutrache ein Ende zu bereiten, indem sich die miteinander verfeindeten Familien unter Mitwirkung eines Vermittlers miteinander aussöhnten. In diesem Fall musste die Familie des Täters derjenigen des Opfers ein auszuhandelndes »Blutgeld« zahlen.<sup>47</sup>

Der Darstellung zufolge lebte und überlebte der Kanun über ganze Jahrhunderte hinweg aufgrund mündlicher Überlieferung und praktischer Verwirklichung. Er wurde erst 1933 aufgezeichnet, in einer Zeit also, in der traditionelle Werte und Strukturen durch moderne ausländische Einflüsse – die im Zeichen von Demokratie, Rechtsstaat und Bürgerrechten standen – in ihrer Geltung und Wirksamkeit gefährdet waren und wurden. Gleichwohl wurde im nordalbanischen Bergland weiterhin am Kanun festgehalten und Blutrache geübt, die auch in Kosova und in Montenegro verbreitet gewesen ist und bis heute praktiziert wird. Freilich seien dort »die alten strengen Regeln, die uralte patriarchalische Familien- und andere soziale Strukturen voraussetzten, weitgehend verlorengegangen«.<sup>48</sup>

Dass Blutrache in Nordalbanien trotz strikten Verbots und harter Strafen – Mördern drohte meist die Todesstrafe – selbst während der kommunistischen Herrschaft geübt wurde, lag nicht nur an ihrer langen und bewusst gepflegten Tradition, sondern vor allem an den patriarchalischen Familienstrukturen und sozialen Verhältnissen, der vorherrschenden Armut, der schlechten Infrastruktur und der Abgeschiedenheit des Berglandes, nicht zuletzt an den schwierigen Lebensbedingungen, die auch die Diktatur nicht ganz zu beseitigen vermochte. Sogar in der Ära danach, als das freilich zarte Pflänzchen demokratischer Institutionen und Strukturen ein wenig Wurzeln schlagen konnte, wollte sich in der Bevölkerung kein rechtes Verhältnis zum Verfassungsstaat entwickeln. Einen wesent-

43 Ch. v. Kohl, Albanien, 1998, S. 131 ff.

44 v. Kohl (Fn 43), S. 132.

45 v. Kohl (Fn 43), S. 129 ff.

46 v. Kohl (Fn 43), S. 136.

47 Dieser Fall kommt denn auch in *Kadares Roman zur Sprache* (vgl. III. 1.). Über den vieldeutigen Begriff »Besa« – der auch das »Ehrenwort« einschließt und u. a. auch statt der Blutrache die Verzeihung oder Versöhnung vorsah – v. Kohl (Fn 43), S. 134 f.

48 v. Kohl (Fn 43), S. 130, 132.

lichen Grund dafür wird von v. Kohl im mangelnden Vertrauen in die staatliche Justiz gesehen, deren Wirken über lange Zeit hinweg durch Ungerechtigkeit, Willkür, Inhumanität und Korruption gekennzeichnet gewesen sei.<sup>49</sup>

Weiteren ethnologischen Studien über das nordalbanische Bergland zufolge wird der Kanun bis heute immer noch anerkannt und befolgt, so dass die Blutrache dort trotz aller Bestrebungen sie abzuschaffen nach wie vor nicht gänzlich ausgestorben ist. Zu diesen Untersuchungen zählt etwa die Zürcher Studie *Natalie Ammanns* von 2003, die jenen kulturellen Phänomenen und den durch sie ausgelösten Fragen im Wege semistrukturierter Interviews, informeller Gespräche und teilnehmender Beobachtung nachgegangen ist.<sup>50</sup> In einer weiteren einschlägigen Arbeit, die dem Gegenstand und der Analyse nach gleichfalls der vergleichenden Kulturforschung zuzurechnen ist, hat *Stéphane Voell* 2004 sich ebenfalls auf der Basis von Interviews und Gesprächen ein Bild von der sozialen Wirklichkeit im nordalbanischen Bergland verschafft.<sup>51</sup> Er hat zugleich durch eine Analyse der Entwicklungsgeschichte,<sup>52</sup> namentlich aber durch modifizierte Verwendung des Habituskonzepts von *Pierre Bourdieu*,<sup>53</sup> eine theoretische Einordnung des Kanun als Gewohnheitsrecht angestrebt.<sup>54</sup> Das Fortleben der Blutrache im nordalbanischen Bergland wurde denn auch in einem Bericht bestätigt, den der »UN Special Rapporteur on extrajudicial executions, Professor Philip Alston« auf der Grundlage einer Inspektionsreise nach Albanien am 23.2.2010 vorgelegt und in dem er die Ursachen für Blutrache und häusliche Gewalt analysiert sowie Vorschläge zur Abhilfe unterbreitet hat.<sup>55</sup> Der Experte ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Staat im familiären, sozialen und justiziellen Bereich sowie bei der Erziehung größere Anstrengungen auf sich nehmen müsse, um jenen Phänomenen ihre Grundlagen zu entziehen.

## 2. Leben und Werk Ismail Kadares

Die albanische Literatur ist erst relativ spät vom Westen, namentlich im europäischen Umfeld, entdeckt und wahrgenommen worden. In einer Darstellung von 1988 wird konstatiert, dass sich der albanische Roman allmählich von dem dort vorgegebenen Literaturschema gelöst habe. Demnach hat er die schriftstellerische Abstraktion gesteigert, »wurde psychologisch vertieft und nahm westliche Errungenschaften wie den inneren Monolog auf«. Als bester Vertreter dieses Genres figuriert in diesem Bericht – wie auch in anderen – *Ismail Kadare*.<sup>56</sup> Die Entwicklung der albanischen Literatur litt namentlich durch ihre Unterdrückung und Indoktrinierung in der kommunistischen Ära. Das hatte zur Folge, dass viele Autoren jener Zeit im Untergrund geblieben sind. Ihre Werke wurden denn auch erst nach 1990/91 veröffentlicht.

Über das Leben und literarische Wirken *Kadares* hat vor allem dessen Übersetzer *Joachim Röhm* informiert.<sup>57</sup> Der Schriftsteller wurde 1936 im südalbanischen Gjirokastra geboren. Er stammt aus einfachen Verhältnissen; sein Vater war Gerichtsbote. Doch wurde er von einem gebildeten und wohlhabenden Großvater sehr gefördert. Seine Kindheit

49 (Fn 43), S. 131.

50 *Ammann*, Zwischen Polizisten, Dorfältesten und Mafiosi, 2003, S. 10.

51 *Voell*, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, 2004, S. 8 f.

52 *Voell* (Fn 51), S. 35 ff.

53 Vgl. z. B. *Bourdieu*, Esquisse d'une théorie de la pratique, 1972. Dem Habituskonzept sind ethnologische Studien in Algerien vorausgegangen. Vgl. *Bourdieu*, Sociologie d'Algérie, 1958. Zu seinem Werk *Jung* (Fn 27), S. 46 ff.

54 *Voell* (Fn 51), S. 59 ff., 81 ff., 309 ff.

55 <http://www.extrajudicial-executions.org>.

56 *Grimm*, in: Jens (Hrsg.), Kindlers Neues Literatur Lexikon, Bd. 20, 1988, S. 501 ff. (504).

57 <http://http://www.joachim-roehm.de/kadare-1.htm>. Hier wird dementsprechend die Darstellung *Röhms* zugrundegelegt.

hat *Kadare* in seinem Roman »Chronik in Stein« (1971) des Näheren geschildert. Im Alter von acht Jahren erlebte er die Machtübernahme durch das kommunistische Nachkriegsregime. Mit ihm sollte er sich dann später als Schriftsteller wiederholt und eingehend auseinandersetzen (müssen). Bereits im Schüleralter wartete er mit Proben seines literarischen Talents auf. In der albanischen Hauptstadt Tirana und dann – für kurze Zeit – am Moskauer Gorki-Institut studierte er Literaturwissenschaften.

In den 1960er Jahren trat er zunächst als Lyriker in Erscheinung. Er wurde in diesem Genre sogar populär. Doch wandte er sich alsbald – auch aufgrund kritischer Beurteilung einschlägiger zeitgenössischer Produkte im Osten – der erzählenden Literatur, namentlich in Gestalt von Romanen, zu. »Seinen eigentlichen literarischen Durchbruch« (*Röhm*) erlebte *Kadare* 1964 mit seinem Roman »Der General der toten Armee«, der wiederholt (u. a. auch mit *Michel Piccoli* und *Marcello Mastroianni*) verfilmt wurde und ihn weithin bekannt, wenn nicht berühmt machte. Auch mit weiteren Romanen hatte er – nicht zuletzt im Ausland – großen Erfolg. Wurden seine Romane doch in mehr als zwanzig Sprachen übersetzt. Diesen Ruhm suchte das kommunistische Regime zur Förderung des eigenen Prestiges zu nutzen. *Kadare* konnte deshalb auch während der Diktatur schreiben und veröffentlichen.

Freilich litt sein literarisches Wirken gleichfalls unter zahlreichen Einschränkungen und Zensurmaßnahmen. Das wird beispielhaft an seinem Roman »Der Palast der Träume« deutlich, der sofort nach seinem Erscheinen in Albanien verboten wurde. In diesem Werk schildert der Schriftsteller eine staatliche Behörde, welche die Träume der Bevölkerung sammelt und analysiert, um etwaigen Gefahren für den Herrscher und den Bestand des Reiches rechtzeitig begegnen zu können. Der Roman – der einen Kritiker an Kafka erinnert hat – ist denn auch als »Allegorie auf das kommunistische Albanien« verstanden worden, die *Kadare* »ganz deutlich in erster Linie für seine Landsleute geschrieben hat«. <sup>58</sup> Auf die Dauer konnte der Schriftsteller jedoch die Entwicklung in seinem Heimatland nicht mehr ertragen. Denn selbst nach dem Ende des kommunistischen Regimes war es nicht in der Lage, sich zu echten demokratischen Reformen durchzuringen. So verließ *Kadare* 1991 mit seiner Familie Albanien, um dann in Frankreich politisches Asyl zu finden. Danach schrieb und publizierte er dort. Nach dem demokratischen Umbruch kehrte er in seine Heimat zurück.

*Röhm* charakterisiert *Kadare* als einen Schriftsteller, in dessen Schaffen zwar politische Aspekte eine Rolle spielten, der aber im eigentlichen Sinne kein politischer Autor sei. Auch seien seine Bücher ungeachtet des Umstandes, dass sie immer wieder geschichtliche Vorgänge – etwa die türkische Fremdherrschaft während des osmanischen Reiches – thematisierten, keine historischen Romane. Namentlich spiegle sein Werk die Geschichte und Geschichten der Albaner wider. »In *Kadares* Reich begegnen Legenden und Mythen dem Leben, vereinigen sich mit ihm, und aus dieser Verbindung gehen neue Legenden hervor und neues Leben.« Zwar wirkten seine Schilderungen oft eher düster und abweisend. »Doch wer sich als Leser davon nicht abschrecken lässt, erlebt auch viele Szenen von rührender Menschlichkeit und hinreißender Poesie, niedergelegt in einer einfachen, klar durchscheinenden Sprache, die sich jedoch rasch verdichten kann zu Bildern von ungewöhnlicher Kraft« (*Röhm*).

Nicht zuletzt geht *Röhm* auf den eigentümlichen, ja problematischen Rezeptionsprozess ein, den das literarische Wirken *Kadares* in der deutschen Literaturszene erfahren hat. Vor der politischen Wende in Albanien Anfang der 1990er Jahre sei der Schriftsteller als großer Autor gefeiert worden, der »die stupiden Regeln des ›sozialistischen Realis-

58 *Kleeberg*, Literaturen 1/2, 2004, S. 58. In einem weiteren Roman, »Spiritus« (2007), spielen gleichfalls Staatssicherheit, Abhörtechniken und Spitzel stalinistischer Provenienz eine freilich »ins Phantastische überhöhte« Rolle (*Jäger*, FAZ Nr. 279 v. 30.11.2007, S. L 4).

mus« einfach links liegen gelassen habe. Danach sei ein krasser Stimmungswechsel eingetreten. *Kadare* sei dann wegen »seiner vermeintlichen Nähe zum stalinistischen Regime« in erheblichen Misskredit geraten. *Röhm* vermutet eine »gewisse Enttäuschung« darüber, dass der Schriftsteller sich mit dem Regime arrangiert habe, statt seine internationale Reputation gegen es – öffentlich – zu verwenden. Seine Darstellung der ganzen Problematik liest sich wie ein Vademekum jener Verhaltensweisen, die Künstler in einer Diktatur gegenüber dem Staat an den Tag legen (können).<sup>59</sup>

Zu den Werken *Kadares* – die auch ins Deutsche übersetzt worden sind – zählen insbesondere: die Romane »Der General der toten Armee« (1963), »Die Festung« (1970), »Chronik in Stein« (1971), »Der große Winter« (1973), »November einer Hauptstadt« (1976), »Der zerrissene April« (1980), »Konzert am Ende eines Winters« (1988), »Der Schandkasten« (1990), »Der Palast der Träume« (2003), »Spiritus« (2007) sowie »Die Schleierkarawane. Drei Erzählungen« (1978, 1981, 1984). Wesentlicher Anteil an der Rezeption kommt seinem Übersetzer *Joachim Röhm* und dem Zürcher Ammann Verlag zu (der aber nunmehr seine Tätigkeit eingestellt hat).

### III. Der Roman »Der zerrissene April«

#### 1. Zum Inhalt des Romans

In seinem Roman »Der zerrissene April«, der in der Originalausgabe 1980 in Tirana erschienen und 1996 in überarbeiteter Fassung in Paris veröffentlicht worden ist, schildert *Kadare* die Blutrache, wie sie seit Jahrhunderten bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein im nordalbanischen Bergland geübt worden ist.<sup>60</sup> Freilich ist dieser Roman keineswegs das einzige Werk des Schriftstellers, in dem er jenes Thema zur Sprache bringt. So ist im Roman »Die Festung« – der die vergebliche Belagerung einer albanischen Festung durch türkische Truppen schildert – von einer »arabischen Sitte« die Rede, die in ähnlicher Weise auch bei den Albanern existiere. Darauf weist etwa der Generalquartiermeister der türkischen Armee mit den Worten hin: »Zum Beispiel gibt es einen Brauch bei den Stämmen der arabischen Wüsten, wonach, wenn ein Mann in einem Streit oder in einem Hinterhalt getötet wird, er unbedingt gerächt werden muß, selbst dann noch, wenn bereits drei Generationen vergangen sind. Dieser Brauch schmiedet die Familien mit den Ketten des Todes zusammen, da auf die Tötung immer neue Tötung folgt, bis ins Unendliche. Eine derartige Sitte ist wirksamer als mehrere Siege auf dem Schlachtfeld zugleich.«<sup>61</sup>

Der Roman »Der zerrissene April« spielt im 20. Jahrhundert zu einer Zeit, als Albanien bereits seine Selbstständigkeit in Gestalt einer Monarchie erreicht hat. Im Mittelpunkt seiner Darstellung steht der 26-jährige Gjorg Berisha, der dem uralten Herkommen zufolge verpflichtet ist, den Sohn seiner Nachbarsfamilie *Kryeqyq*, mit der seine Familie seit Generationen verfeindet ist – wie es in der dortigen Sprache heißt, »im Blute liegt« – zu töten. Auf dem Friedhof sind bereits etliche Mitglieder der beiden Familien bestattet, die

<sup>59</sup> Vgl. z. B. zur jüngeren deutschen Vergangenheit Anz (Hrsg.), »Es geht nicht um Christa Wolf«, 1991; Schädlich (Hrsg.), Aktenkundig, 1993; Arnold (Hrsg.), Feinderklärung. Literatur und Staatssicherheitsdienst, 1993; Wichner und Wiesner (Hrsg.), »Literaturentwicklungsprozesse. Die Zensur der Literatur in der DDR, 1993; Böthig und Michael (Hrsg.), MachtSpiele. Literatur und Staatssicherheit im Fokus Prenzlauer Berg, 1993.

<sup>60</sup> *Kadare*, Der zerrissene April. Roman, 3. Aufl. 2007. Die folgenden, im Text in Klammern gesetzten Seitenangaben beziehen sich auf diese Ausgabe.

<sup>61</sup> *Kadare*, Die Festung. Roman, 1991, S. 122.

im Zuge der wechselseitigen Blutrache getötet worden sind. Der Nachbarssohn hatte Gjorgs Bruder umgebracht – also musste er, ganz i. S. der in der nordalbanischen Bergregion vorherrschenden (Rechts-) Tradition, die im Kanun niedergelegt war, den Bruder nun seinerseits durch Tötung des Täters rächen. Die Rache musste dem Brauch entsprechend mit dem Gewehr erfolgen; eine andere Waffe durfte für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Ein erster Versuch Gjorgs war misslungen. Er hat den Mörder seines Bruders dabei nur am Hals verletzt. Dafür musste die Familie Berisha der Nachbarsfamilie eine teure »Blutsteuer« entrichten. Eine weitere hätte sich die Familie nicht leisten können; sie hätte ihren wirtschaftlichen Ruin nach sich gezogen. »Auf einen Tod dagegen stand keine Forderung« (7). Vor allem aber war mit einer bloßen Verletzung – die überdies bald ausheilte – dem Rachebedürfnis nicht Genüge getan. Während der Nachbarssohn, der den Anschlag überlebt hatte, triumphierend im Dorf umherging, litt Gjorg unter dem Scheitern seines Versuchs. Hinzu kam, dass die Zeit drängte. Die Ausübung der Blutrache durfte nicht unbegrenzt lange aufgeschoben werden.

Nach den strengen und unerbittlichen Regeln des Kanun durfte das Hemd, das der Tote während des Anschlags auf sein Leben getragen hat, vor Ausübung der Rache nicht gewaschen werden. Es musste in seinem ursprünglichen Zustand, also blutbefleckt, im oberen Stockwerk des häuslichen Turms aufgehängt werden, bis die Blutrache vollzogen war. Spätestens, wenn die Blutflecken gelblich zu verblassen begannen, wurde es höchste Zeit, den Mord zu rächen. Denn diese Verfärbung bedeutete, »daß der Tote, weil noch immer nicht gerächt, allmählich zornig wurde«, »keine Ruhe fand« (23).

Nach eineinhalb Jahren war es endlich so weit. Gjorg lauerte zum zweiten Mal dem Täter auf und tötete ihn. Wie der Kanun es gebot, musste der Getötete auf den Rücken gedreht und ihm sein Gewehr – das jeder männliche Bergbewohner mit sich führte – an den Kopf gelegt werden. Dem Brauch entsprechend musste der Tod im Dorf bekanntgegeben werden. Die Nachricht machte denn auch alsbald die Runde: »Gjorg von den Berisha hat das Blut seines Bruders gerächt« (12). Die Familie sah sich nunmehr ihrerseits genötigt, Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten zu treffen, weil jetzt aufgrund der Regeln der Blutrache sein Leben gefährdet war. War doch die Nachbarsfamilie ihrerseits verpflichtet, die Tötung ihres Sohns am Täter zu rächen.

Erst das »kleine Ehrenwort« der Familie des Getöteten verschaffte dem Täter eine »Schon«- oder Schutzfrist – wenn auch nur für die Dauer von 24 Stunden. Solange durfte und würde ihm nichts geschehen. »Das vierundzwanzigstündige Ehrenwort schützte ihn besser als alle Schießscharten von Wehrtürmen oder Festungen« (15 f.) – in denen ein vom Tod Bedrohter Zuflucht suchen konnte. Es wurde denn auch nach dem üblichen Brauch erteilt. Entsprach die Familie des Getöteten der Bitte des Dorfes, dem Täter das sog. »große« Ehrenwort zu gewähren, bewahrte dieses ihn sogar für 30 Tage vor einem Racheakt der Nachbarsfamilie. In der Tat gaben die *Kryeqyqes* der Bitte statt. Nach Ablauf dieser Frist war Gjorg freilich für die Familie des Getöteten gleichsam »vogelfrei«. Er musste dann jederzeit mit einem Anschlag auf sein Leben rechnen. Sicherheit konnte ihm dann nur mehr ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in einem Fluchtturm bieten. Freilich riskierte er dort sein Augenlicht. Denn wenn er sich im Halbdunkel eines solchen Turms unter Umständen jahrelang verbergen musste, drohte ihm allmählich eine Erblindung.

Alles geschah in der Tat dem traditionellen Brauch gemäß. »Der Mord hatte den Regeln entsprochen, und alles, die Beisetzung, das Leichenmahl, das vierundzwanzigstündige Ehrenwort, war nach dem uralten Kanun geschehen« (18). Auch das große Ehrenwort konnten die Dorfältesten von der Familie des Getöteten erwirken. »Nun hatte er noch dreißig gefahrlose Tage vor sich. Danach lauerte allenthalben der Tod auf ihn« (19). Ihm

blieben noch ein halber März und ein halber April als Zeitraum, in dem sein Leben nicht angetastet werden durfte. Das bringt denn auch der Titel des Romans zum Ausdruck, indem er vom »zerrissenen«, dem in zwei gänzlich unterschiedliche Hälften geteilten April spricht.

Gjorg musste sich an den Gedanken gewöhnen, dass sein Leben nunmehr zweigeteilt, ja buchstäblich zerrissen war: Der erste Teil hat in 26 langen mehr oder minder geruhsamen Jahren bestanden, der zweite erschöpfte sich in kurzen 30 Tagen, die ihm bis zum Ablauf der »Schonfrist« noch vergönnt waren. »Üblicherweise beeilten sich die Menschen während der Frist, die ihnen das große Ehrenwort setzte, das zu Ende zu bringen, was sie im anderen Teil ihres Lebens nicht haben abschließen können« (20 f.). Sie pflegten ihre Felder zu bestellen oder Reparaturarbeiten in Haus und Hof zu verrichten. »Die Ledigen heirateten gewöhnlich in dieser Zeit« (21). Doch für Gjorg kam das nicht in Betracht. Er war zwar mit einem Mädchen aus einem fernen Banner<sup>62</sup> verlobt gewesen. Doch war die Braut vor einem Jahr krank geworden und dann gestorben, so dass eine Eheschließung ausschied.

Stattdessen traf ihn nunmehr vor allem die Pflicht, die sog. »Blutsteuer« zu entrichten, nachdem er das Blut des Nachbarnsohns vergossen hat. Seine Familie schuldete sie dem Kanun zufolge der über das Gebiet von Orosh herrschenden und im dortigen Turm residierenden Sippe.<sup>63</sup> Zu diesem Zweck musste Gjorg in der ihm noch verbleibenden Frist dorthin aufbrechen, um dem im Turm für die herrschende Sippe tätigen »Verwalter des Blutes« die »Blutsteuer« auszuhändigen. Die Wanderung geriet ihm gleichsam zu einer inneren wie äußeren Lebensreise. In den Erinnerungen an seine Vergangenheit und in den Erwartungen an seine Zukunft, in seinen Betrachtungen und Empfindungen, die ihn dabei begleiteten, widerfuhren ihm ebenso wie in den realen Begegnungen, die ihm zuteil wurden, die Höhen und Tiefen, das Glück und Leid seines ganzen Lebens. Unterwegs wurde sich Gjorg seiner grotesk erscheinenden Lebenssituation bewusst: »Bis zu dem Tag, an dem er tötete, gab es für ihn kein Leben. Erst wenn er getötet hatte und selbst vom Tod verfolgt war, begann er zu leben« (31).

Erlebnisse und Erfahrungen aus seiner Kindheit und Jugend kehrten in seinem Gedächtnis wieder. Sie alle kreisten um die Bräuche und Riten, die der Kanun den Bewohnern des Hochlandes abverlangte. Sie waren mitnichten auf einige wenige – wenngleich bedeutsame – Aspekte beschränkt; vielmehr bezogen sie das ganze Leben in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und Facetten ein. Ein besonders herausragendes Beispiel bildete die Gastfreundschaft, der der Kanun herausragende Bedeutung beilegte. Wurde ein Gast vor den Augen seines Gastgebers getötet, so fiel sein Blut auf diesen. Die gastgebende Familie musste seinen Tod rächen. Nur wenn der Gastgeber im Augenblick der Ermordung dem Gast den Rücken zugekehrte, war er von dieser Pflicht befreit (33). Wurde dem Gast doch ein Wert beigemessen, der über allem anderen stand: »Denn der Gast war heilig, und das Haus des Hochländers gehörte nach dem Kanun zuerst Gott und dem Gast und dann erst den Bewohnern« (34). So stand für den Hochländer denn auch fest: »die Tötung des Vaters, des Bruders, ja sogar des Kindes konnte verziehen werden, aber eine Schädigung des Gastes nie!« (45).

Die Tötung eines Gastes hatte denn auch die Dauerfehde mit der Nachbarsfamilie Kryeqyqe ausgelöst. Gjorgs Großvater hatte einem Unbekannten, der abends an die Tür der Berishas geklopft und um Unterkunft für eine Nacht gebeten hatte, Gastfreundschaft gewährt und ihn am nächsten Morgen pflichtgemäß bis zur Dorfgrenze geleitet. Kurz nach

62 Das »Banner (flamur)« war eine Verwaltungsgliederung des Kanun (Glossar, in: Der zerrissene April [Fn 60], S. 238).

63 Sie genoss das Sonderrecht, »für jeden vollzogenen Akt der Blutrache eine Art Steuer einzuziehen« (Glossar, in: Der zerrissene April [Fn 60], S. 239).

der Verabschiedung wurde der Gast durch einen Schuss getötet. Zwar hatte der Gastgeber in diesem Augenblick dem Gast den Rücken zugekehrt. Doch schaute das Gesicht des zu Boden Gestürzten zum Dorf, also zu den Berishas, hin. Deshalb kam eine Kommission zum Ergebnis, dass das Blut des Getöteten auf diese Familie fiel. Sie traf demnach die Pflicht, den Tod des Gastes zu rächen. Wie sich herausstellte, war der Täter ein junger Bursche aus der Familie der Kryeqyqe. So kam es zur Blutrache mit dieser Nachbarsfamilie. »Damals war Gjorgs bis dahin geruhsam dahinlebende Sippe unwiderruflich in das große Räderwerk der Blutrache geraten. Vierundvierzig Gräber seither, und wer weiß, wie viele Gräber noch, alles wegen des sinnlosen Klopfens damals in jener Herbstnacht« (35).

Gjorg wäre es freilich erspart geblieben, Blutrache üben zu müssen, wenn es zur dauerhaften Versöhnung mit der Tätersippe gekommen wäre. In der Tat ist denn auch ein solcher Versuch unternommen worden: »nach siebzig Jahren Tod und Verderben beschloßen die Berisha, die Versöhnung des Blutes zu verlangen« (52). Dem Brauch entsprechend wurde ein Priester als Vermittler bestellt, mit der Familie Kryeqyqe und dem Mörder des Bruders »das Mahl des versöhnten Blutes« eingenommen und die Höhe des »Blutgeldes« ausgehandelt, das diese Familie zu entrichten hatte. »Danach blieb nur noch, daß Gjorgs Vater, also der Herr des Blutes, mit Beil und Stichel das Kreuz in die Tür des Mörders eingrub, daß jeder einen Tropf Blut des anderen trank und daß man sich ewige Versöhnung gelobte« (52). Doch kam es dazu nicht mehr, weil Gjorgs greiser Onkel sich gegen den Akt der Versöhnung wandte, so dass der Priester nur mehr deren Scheitern feststellen konnte (53). Dies zog die Fortdauer der Blutrache nach sich – und damit auch die Konsequenz, dass Gjorg die Aufgabe des Vollstreckers zufiel, die Tötung seines Bruders zu rächen.

Eingebettet in das sich vom Geschehen und Zeitablauf her abzeichnende Drama – das die Spannung des Lesers wie ein gelungener Kriminalroman immer mehr steigert – ist die Hochzeitsreise des Schriftstellers Besian Vorpsi und seiner schönen jungen Frau Diana ins albanische Hochland. Besian wollte diese Reise nicht zuletzt dazu nutzen, seiner aus der Stadt, aus Tirana stammenden Frau die Welt der Berge mit ihren völlig andersartigen Bräuchen und Sitten – zu denen ja immer noch die Blutrache gehörte – zu zeigen. Die Schilderung der Fahrt mit einer Kutsche sowie der Erlebnisse und Begegnungen, die den beiden Reisenden zuteil werden, dienen dazu und erlauben es dem Autor zugleich, die unerbittlichen und mitten im 20. Jahrhundert geradezu archaisch anmutenden Gebote und Regeln des Kanun der darüber wenig informierten Diana – und natürlich dem Leser – nahebringen und, soweit dies in literarischer Form überhaupt möglich ist, verständlich zu machen.

Dabei beschränkte sich Besian keineswegs auf bloße Erläuterung und Erklärung der Sitten und Gebräuche. Vielmehr sparte er ungeachtet mancher zwiespältigen Kommentare zu den ebenso historisch wie fremdartig anmutenden Kulturphänomenen nicht mit Worten der Bewunderung für den Kanun und der auf ihm fußenden Lebensweisen. Doch was das Paar gleichsam als eine Art Reiseabenteuer erlebte, verlor im Fortgang der sich zuspitzenden Ereignisse – namentlich des geradezu grausam und unmenschlich wirkenden Gesetzes des Hochlandes – mehr und mehr seine für manchen folkloristisch anmutenden Züge. Mit den beiden Reisenden taucht auch der Leser in eine fremde, unwirkliche Welt ein, die von der Ordnung und den Regeln eines auf Bürgerrechte gegründeten rechtsstaatlichen Gemeinwesens denkbar weit entfernt war.

Der jungen Frau »war die Idee zu der Reise ziemlich ausgefallen vorgekommen« (68). »Noch nie im Leben hatte Diana ein solches Land gesehen« (73). Unterwegs begegneten dem Paar Hochländer, die nicht nur Gewehre, sondern auch ein schwarzes Band am rechten Ärmel trugen, das als »Zeichen des Todes« galt. Besian erläuterte diese Kennzeich-

nung mit den Worten: »Wir nähern uns der Zone des Schattens, wo die Gesetze des Todes über die Regeln des Lebens herrschen.« »Das Siegel des Todes ist gleich für den, der Blut einzufordern hat, wie für jenen, dem es abverlangt wird. Nirgendwo sonst auf der Welt kann man auf der Straße Menschen treffen, die für den Tod gezeichnet sind, so wie Bäume zum Fällen« (76). Der Schriftsteller charakterisierte dieses existenzielle Schicksal mit der Feststellung: »Der berühmte Satz, die Lebenden seien Tote auf Urlaub, hat in unseren Bergen eine ziemlich unmittelbare Gültigkeit« (125).

Auch wenn Besian dem dort herrschenden Sittenkodex »Grausamkeit und Härte« attestierte, so erblickte er in ihm doch »eine der monumentalsten Verfassungen auf dem ganzen Erdball, und wir Albaner können stolz darauf sein, sie hervorgebracht zu haben«. »Das Hochland ist der einzige Landstrich in Europa, der zu einem modernen Staat gehört und keineswegs nur Wohnplatz primitiver Stämme ist, wo Gesetze, Rechtsstrukturen, Polizei, Gerichte, kurz, der gesamte staatliche Organismus über Bord geworfen worden ist.« Den vielfach missverstandenen Begriff »Kanun« leitete Besian aus dem alten lateinischen Wort »canon« ab (81). Zwar war Besian zufolge das staatliche Recht neuer und moderner. Aber das bedeutet nach seinem Urteil »gar nichts. Wer weiß auf dieser Welt schon, was fortschrittlich ist und was veraltet« (80).

Dem Paar blieb eine denkwürdige, ja geradezu schicksalhafte Begegnung nicht erspart: Besian und Diana sahen einen jungen bleichen Bluträcher mit dem schwarzen Band am rechten Ärmel. Es war Gjorg. »Der Hochländer stand wie festgenagelt und starrte die Frau mit fiebrigen Augen an.« Diana »glaubte nicht die Kraft zu haben, den Blick von dem Wanderer loszureißen« (122). Besian verglich ihn aufgrund seiner offenkundigen inneren Zerrissenheit mit Hamlet: »Kannst du ermessen, welch gräßliche Gespenster einen Hochländer heimsuchen, um ihn zur Blutrache anzustiften?« (124). Zum ersten Mal, seit Diana Besian kannte, gestattete sie sich nach dieser Begegnung die Freiheit, »an einen anderen zu denken«. »Kein Männerblick hatte Diana je so aufgewühlt. Vielleicht die Gegenwart des Todes, dachte sie, oder das schöne Gefühl des Mitleids« (131).

Das Paar war anlässlich seiner Hochzeitsreise Gast des »Prinzen«, dessen Familie vom Turm von Orosh aus über das Hochland herrschte. Besian erläuterte die herausgehobene Stellung dieses Mannes, dessen Machtfülle über diejenige eines »Prinzen« hinausreiche, wenn er auch in Wahrheit kein Fürst, sondern lediglich »Hauptmann« sei. Diese »besondere Form der Herrschaft«, die er kraft des Kanun ausübe, sei »mit keinem anderen System des Herrschens in der Welt« vergleichbar. »Seit unvordenklichen Zeiten hätte sich im Hochland weder die Polizei noch die staatliche Polizei eingemischt. Der Turm selbst verfüge weder über eine eigene Polizei noch über Beamte, und trotzdem stehe das Hochland völlig unter seiner Kontrolle« (132 f.).

Im Grunde ziehen sich durch das ganze Geschehen, das *Kadare* in seinem Roman erzählt, zwei erlebnisträchtige, ja schicksalhafte Geschichten, die sich dann – wie die Protagonisten – begegnen und miteinander verstricken. Sie sind angereichert durch die Reflexionen Mark Ukacjerras, der als sog. »Verwalter des Blutes« im Turm von Orosh über die Einhaltung des Kanun zu wachen hatte (143 ff.). Seine besonders verantwortungsvolle Aufgabe bestand darin, für seinen Herrn und Gebieter die sog. »Blutsteuer« einzuziehen, die jeder Bluträcher dem Herrscher von Orosh schuldete. Ebenso oblag es ihm, das Archiv des Turms zu führen, das die ganzen Unterlagen und Dokumente über den Kanun umfasste (145). Das schloss neben den Akten und der einschlägigen Korrespondenz auch sämtliche Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu jenem Regelwerk ein, mochten sie nun affirmativer oder kritischer Natur gewesen sein.

Seit Jahren beobachtete der Verwalter mit wachsendem Missbehagen »Anzeichen einer Aufweichung des Kanun, vor allem der Blutrache« im Hochland. Die Zahl der Sippenfehden und Morde ging immer mehr zurück. Dementsprechend sanken auch die Einkünfte aus der Blutsteuer (150). Kritische Artikel, die gegen den Kanun und – erst recht – gegen die Blutrache gerichtet waren und für die Durchsetzung eines modernen Staats- und Verfassungssystems eintraten, nahmen zu. Der Verwalter, dem die Tradition in Fleisch und Blut übergegangen ist, erblickte in dieser von ihm zutiefst abgelehnten, ja verachteten Entwicklung deutliche Symptome des Niedergangs einer alten, bewährten Kultur (158 ff.). Die vielfach westlich und städtisch geprägten Niederungen Albaniens erschienen ihm gleichsam als radikaler Bruch mit einer stolzen Vergangenheit, deren Werte nur mehr in den Höhenlagen des Berglandes hatten bewahrt werden können. Zur Analyse dieser kritischen Situation plante Mark, eine Inspektionsreise im Hochland anzutreten, Fluchttürme zu besuchen sowie Gespräche mit berühmten Auslegern des Kanun führen, um seinem »Prinzen« einen Bericht über die von ihm als katastrophal empfundene Lage erstatten zu können (167 ff.). Die Darstellung der Erfahrungen und Reflexionen des Verwalters gibt *Kadare* einmal mehr Gelegenheit, die verschiedenen Erlebnis- und Sichtweisen des grundlegenden Kulturkonflikts widerzuspiegeln, der in Albanien zwischen den Befürwortern und Gegnern des Kanun und der Blutrache entbrannt war.

Im Zentrum des Romangeschehens stehen freilich das Erleben des jungen, von der Blutrache bedrohten und verfolgten Gjorg und die Hochzeitsreise des Ehepaars Besian und Diana Vorpsi in die nordalbanische Bergregion, in der die Hauptperson, eben Gjorg, (noch) ihr Leben im buchstäblichen Sinne fristet. Beide Geschichten kreuzen sich miteinander in Gestalt der Begegnungen, welche die Protagonisten erleben. Aber letztlich kreisen die Erzählstränge, die *Kadare* in seinem Roman auszieht, um das Lebensschicksal des Bluträchers und deshalb selbst dem Tod ausgelieferten Gjorg. Das deutet bereits der Titel an, der auf die Frist anspielt, die dem jungen Mann dank des großen Ehrenworts noch – zum sicheren Leben – verbleibt. Die verschiedenen Erzählstränge greifen ineinander und fügen die Lebensgeschichten zu einem Gesamtpanorama des Hochlandes, namentlich der Kultur und Lebensweise seiner Bewohner, zusammen. Sie spiegeln aufgrund unterschiedlicher Erfahrungs- und Lebenswelten, die ihre jeweiligen Wahrnehmungen prägen, vor allem die verschiedenen Sichtweisen des dort geltenden und praktizierten Normen- und Sittenkodexes, des Kanun, wider. So entsteht ein Kosmos an Anschauungen, der gleichsam die ganze Thematik und Problematik dieses Ordnungssystems repräsentiert. Die Spannweite der Deutungen und Wertungen reicht von der affirmativen, im Kanun und seiner Realisierung aufgehenden Perspektive – die in der Gestalt Marks zutage tritt – über die ambivalente, teils registrierende, teils bewundernde – die sich etwa in Besian manifestiert –, die kritische oder zweifelnde – der Gjorg anhängt – bis hin zu entschieden ablehnenden Stellungnahmen.

Im Ganzen ist eine allmähliche Annäherung des Romangeschehens an antike Tragödien nicht zu übersehen. Das liegt keineswegs allein am äußeren Handlungsablauf, in dem aus dem Bluträcher selbst ein von Blutrache Bedrohter wird,



der um sein (Weiter-) Leben bangen muss. Vielmehr sind es die Folgen des tiefen, im weiteren Leben nachwirkenden Eindrucks, den die zufällige Begegnung bei den beiden Protagonisten Gjorg und Diana hinterlässt. Die dramatische Steigerung und Zuspitzung des Geschehens ist zugleich Ausdruck inneren Erlebens, der Reflexionen und Gefühle, welche diese Personen bewegen und ihr Verhalten prägen. Dem jungen Gjorg müsste eigentlich von seinem Alter her das Leben offen stehen. Doch ist seine Lebensfrist angesichts des Damoklesschwerds, das über seinem Haupte schwebt, bemessen. Er kann daher das Glück der geheimen Anziehung, die von der gleichfalls jungen und schönen Fremden, von Diana, ausgeht, nur mehr im Zeitraffer genießen. Der Schatten, den die uralten und unerbittlichen Bräuche des Hochlandes infolge der Blutrache auf ihn werfen, lässt in ihm nur ein ebenso kurzes wie von düsteren Ahnungen durchzogenes Glücksempfinden aufkommen. Gjorg kann von einem Leben, das den ganzen Reichtum an Liebesempfindungen birgt, allenfalls für wenige Tage und Stunden träumen.

Da bleiben – sowohl für Gjorg als auch für Diana, welche die Begegnung mit ihm als nicht minder prägendes Ereignis erlebt – nur wenig Zeit und Gelegenheit, die seelischen Irritationen und Eindrücke zu verarbeiten, die von diesem Vorgang auf sie ausgegangen sind. Auch gibt es zwischen ihren so unterschiedlichen Erlebnis- und Erfahrungswelten keine sie verbindende Brücke. Der Hochländer, der in der Situation existenzieller Bedrohung ein Leben auf Abruf führen muss, und die schöne städtische Dame, die mit dem geliebten, soeben erst angetrauten Mann auf Hochzeitsreise unterwegs ist, können nicht zueinander finden. Der zündende Funke, der da übersprungen ist, kann kein Feuer entfachen; er glimmt, um alsbald zu erlöschen. Doch die Asche der Erinnerung bleibt bis zum Tode, den Gjorg seiner Bestimmung gemäß erleidet. Seine Suche nach Diana am Schicksalstag endet mit der Blutrache, die an ihm vollzogen wird (235 f.).

Den Roman durchzieht wie ein roter Faden das Scheitern der (Lebens-) Träume seiner Protagonisten. Wobei jedoch dem Kanun – namentlich seinen Regeln über die Blutrache – gleichsam eine Schlüsselfunktion zukommt. Freilich wird das Misslingen von ganz unterschiedlichen, ja unvergleichbar erscheinenden Erfahrungswelten aus erlebt. Gjorg sieht sein Leben ganz im Banne des unerbittlichen Kanun, vor allem der darin vorgezeichneten Blutrache und ihrer realen Konsequenzen für ihn selbst. Wenn es ein Aufflackern von Lebensgefühl, ja von Überlebenswillen bei ihm gibt, dann während seiner Wanderung durch das Hochland, nachdem er im Turm von Orosh die »Blutsteuer« entrichtet hat. Das Aufflackern steigert sich zum Aufflammen, als nach der schicksalhaften Begegnung die von ihm nicht mehr zu bezwingende Sehnsucht nach einem Wiedersehen mit Diana erwacht. Doch bleibt es bei der bloßen Hoffnung. Ihre Verwirklichung wird – wie der ganze Traum, den die Begegnung in ihm ausgelöst hat – an der unerbittlichen Gesetzmäßigkeit zuschanden, welche die Erfüllung des Kanun nach sich zieht.

Das Empfinden füreinander, das die Begegnung bei Diana und Gjorg ausgelöst hat, erscheint gleichsam als Korrelat des Entfremdungsprozesses, der sich mit Fortdauer der Reise zwischen Diana und Besian vollzieht. Beide finden schließlich innerlich nicht mehr zueinander – Diana, weil sie den bleichen, jungen und dem Tode geweihten Hochländer nicht mehr vergessen kann –, Besian, weil seine

Erwartung, die Liebe zwischen ihm und seiner Frau durch die Reise vertiefen zu können, bitter enttäuscht wird. Angesichts des Bruchs, der im Leben des Hochzeitspaars eingetreten ist, ist es von nachrangiger Bedeutung, ob Besian seine geliebte Diana an das Hochland insgesamt – wie er meint – oder an den jungen, vom Tod gezeichneten Hochländer verloren hat. Zumal das Bild des »Konkurrenten«, der im realen Leben keiner war, ja gar keiner sein konnte, aus dem Gedächtnis seiner Frau nicht mehr getilgt werden kann.

## 2. Würdigung Kadares und seines Romans

Der Roman thematisiert vor allem den tiefgreifenden Kulturkonflikt zwischen dem sich allmählich, wenn auch nur mühsam modernisierenden Albanien und jahrhundertealten Traditionen, die in Gestalt des Kanun und der Blutrache nur mehr im dortigen Hochland überlebt haben. Sichtbar (gemacht) wird das »Räderwerk der Blutrache«, der Kreislauf von Mord und Vergeltung, auf die wieder ein Mord folgen würde (falls es nicht ausnahmsweise zu einer Versöhnung kommt). Der Roman kann für sich in Anspruch nehmen, diese Problematik in einer den Leser packenden, ja ergreifenden Weise an den Protagonisten und dem Scheitern ihrer Lebensträume sichtbar zu machen. So bleibt denn auch vom Ganzen der Eindruck eines düsteren Panoramas, eines im Grunde beklemmenden Szenarios haften.

Freilich mischen sich in diese Darstellung lehrhafte Züge, die das Werk überall dort aufweist, wo etwa Besian seine junge Frau Diana über den Kanun, die von ihm sanktionierten Riten und Rituale, die Blutrache und ihre Ausgestaltung im Einzelnen unterrichtet oder wo der Vater seinen Sohn Gjorg an die Pflichten erinnert, die ihm jener Sittenkodex auferlegt. Dem liegt gewiss auch die Absicht des Autors zugrunde, uninformierte Leser in die für ein nichtalbanisches Publikum weitgehend fremdartige Materie einzuführen. Darin mag sich auch ein tieferes Verständnis des Autors für die Schwierigkeiten äußern, die den rationalen und emotionalen Nachvollzug des ganzen Geschehens erschweren könnten.

*Kadare* präsentiert und bewährt sich in diesem Werk wie auch in seinen anderen Romanen als ein überaus kenntnisreicher Chronist der Geschichte, Traditionen und Lebensweisen seines Landes. Einmal mehr erweist er sich als ein Erzähler von beachtlichem Format. Seine realistische, zugleich jedoch poetisch überhöhte Sprache spart aber weder das Mythische noch das Magische aus. Der Schriftsteller scheut keineswegs eigenwillige, wenn nicht ungewöhnliche Bilder, Metaphern oder Vergleiche. Er taucht gleichsam in die Historie und Kultur jener im übrigen Europa weitgehend unbekannt gebliebenen Region Albaniens ein, die trotz etlicher Reiseberichte lange Zeit bestenfalls als exotisches, fremdartiges Land gehandelt wurde.

Der Roman sagt viel aus über die Macht einer alten Tradition, die sich namentlich in abgelegenen und schwer zugänglichen Gebieten zu behaupten vermag. Und er gibt gerade durch die unterschiedliche Sicht überlieferter Sitten und Bräuche und die entsprechende Auseinandersetzung der Protagonisten mit ihnen zu erkennen, welche kulturellen Konflikte der Zusammenstoß einer solchen Gesellschaftsordnung mit einer modernen, im raschen Wandel begriffenen Welt auslöst.

Dieser Eindruck wird vor allem durch das zähe Festhalten einer traditionsbewussten Bevölkerung an der Blutrache einerseits und deren entschiedene Bekämpfung durch westlich orientierte Staats- und Verfassungsordnungen, die dem Geist der europäischen Aufklärung folgen, unterstrichen. Wenn auch der Roman nicht unbedingt zu den literarisch stärksten und überzeugendsten Werken des Schriftstellers zählen mag, so lässt er doch in gewisser Weise jene Charakteristika ahnen, die ein Kritiker in das Urteil gefasst hat: »Kadare gehört zu jenen Schriftstellern, denen die weltliterarische Höhe nur im Medium ihrer nationalen Geschichte erreichbar ist. Wer ihn liest, wird über die große Literatur dieses kleinen Landes – des ewigen Nebenkriegsschauplatzes der Weltgeschichte nicht mehr lächeln.«<sup>64</sup>

### 3. Zur rechtssoziologischen und ethnologischen Einordnung des Kanun

Mit der vieldiskutierten Frage nach der rechtssoziologischen Einordnung und Qualifizierung des Kanun setzen sich vor allem die empirisch unterfütterten, aber auch mehr oder minder theoretisch ausgerichteten Studien Voells und Ammanns auseinander.<sup>65</sup> Sie zählen ohnehin – soweit ersichtlich – zu den inhaltlich wie analytisch ergiebigsten neueren Untersuchungen, zumal sie sich keineswegs darauf beschränken, die bei ihnen gewiss im Vordergrund stehenden ethnologischen Aspekte herauszuarbeiten. Es ist eine ganze Reihe von Fragen, die sie – über den engeren rechtssoziologischen Diskurs hinausführend – aufwerfen. Deutlich wird, dass der mündlich überlieferte Kanun keinen Rechtskodex im heutigen rechtswissenschaftlichen Verständnis verkörpert –, wenngleich er bereits im Titel des theoretisch wohl am tiefsten schürfenden Werkes von Voell als »Gewohnheitsrecht« figuriert. Er stellt vielmehr eine mehr oder minder systematische Zusammenfassung jener Regeln, Sitten und Gebräuche dar, die, alter Tradition entsprechend, die Wertvorstellungen und Verhaltensmuster der bis in die Moderne hinein abgesehenen nordalbanischen Bergregion widerspiegeln. In diesem Sinn verkörpert der Kanun eine Recht und Moral, die ganze Lebensgestaltung umgreifende Daseinsordnung. Als normatives Gerüst tradiert Wertvorstellungen, Regeln und Verhaltensmuster beansprucht er gewohnheitsrechtsähnliche Anerkennung, Geltung und Bindungswirkung.

Der Kanun unterscheidet sich – wie bisherige ethnologische Studien und die mit ihnen einhergehenden rechtssoziologischen Deutungen ergeben haben – in formaler und natürlich erst recht in materieller Hinsicht grundlegend von staatlichen Gesetzen, wie sie sich in Albanien längst außerhalb des nördlichen Berglandes eingebürgert haben. Aufgrund seiner mündlichen Überlieferung steht er im Gegensatz zu den schriftlich niedergelegten und verlautbarten Gesetzen. Seine Kenntnis und Verinnerlichung durch die Bewohner des Berglandes sowie die auf ihn zurückgehende Praxis der Konfliktlösungen werden in den Familien von Generation zu Generation weitergegeben. Eine maßgebende Rolle spielt in diesem Prozess das männliche Familienoberhaupt. Nicht minder wichtig ist in diesem Rahmen die Bedeutung der (Dorf-) Ältesten sowie der prominenten Kenner und Ausleger des Kanun, deren Rat – und Entscheidung – von Dorfgemeinschaften

64 Jäger, FAZ Nr. 279 v. 30.11.2007, S. L 4.

65 Vgl. Fn 50 und 51.

und Familien in Streitfragen und Konfliktfällen immer wieder eingeholt werden. Sie alle sorgen für die Einhaltung des Kanun, indem sie die ihnen zukommende Rolle als Ausleger jenes Regelwerkes, namentlich aber auch als Vermittler und Schlichter wahrnehmen und dadurch die Erinnerung an seine Gebote wachhalten.

Konfliktlösungen auf der Basis des Kanun werden jeweils für den Einzelfall getroffen. Der Ausgang steht keineswegs immer von vornherein fest. Beispielhaft dafür erscheint die Situation der Opferfamilie, wenn sie vor der Frage steht, ob sie die an sich gebotene Blutrache ausüben oder sich unter Mitwirkung eines Vermittlers auf den Akt der Versöhnung einlassen soll, mit dem die Zahlung eines zu vereinbarenden »Blutgeldes« durch die Täterfamilie einhergeht. Der Regelungscharakter des Kanun, seine Ausgestaltung und Anwendung sind lokaler und konkreter Natur. Seine Regeln werden im Rahmen des Konfliktlösungsprozesses »unmittelbar vor Ort gefunden«.<sup>66</sup>

Der Kanun kennt keine Bürgerrechte im Verständnis moderner europäischer Verfassungen. Ja, er steht ihnen aufgrund seiner Regeln der Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen buchstäblich entgegen. Das zeigt sich namentlich, wenn auch keineswegs allein, in dem von ihm zugrundelegten Verhältnis von Mann und Frau. Von einer Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts kann in den patriarchalisch organisierten, männlich dominierten Familien- und Dorfgemeinschaften nicht im Mindesten die Rede sein. In einer rechtsstaatlich verfassten Ordnung des Gemeinwesens ist für die herausgehobene und privilegierte Rolle und Stellung männlicher Familienoberhäupter sowie von Dorfältesten und von der Gemeinschaft anerkannten und gefragten Kennern des geltenden Regelwerkes, die es in Streitfällen verbindlich auslegen, kein Raum. Hier braucht es neben einer Volksvertretung, einem für die Gesetzgebung zuständigen Parlament und einer ausgebauten Gerichtsbarkeit insbesondere den im geltenden Recht geschulten und mit ihm vertrauten Juristen. Das gilt natürlich erst recht angesichts zunehmend komplexer werdender, differenzierter ausgestalteter und immer weiter ausgreifender Rechtssysteme moderner Gesellschaften, die gleichsam um Welten von den vergleichsweise einfach strukturierten und überschaubaren Familien- und Dorfgemeinschaften des nordalbanischen Berglandes getrennt erscheinen.

### 4. Zum Prozess der Abschaffung des Kanun und der Blutrache in Albanien

Ein gewichtiges Problem stellen die Reformen dar, die einer allmählichen Abschaffung des Kanun samt der auf ihm fußenden Blutrache gelten.<sup>67</sup> Das ist auch das Thema, das insbesondere der UN-Bericht vom 23.2.2010 in den Mittelpunkt seiner Analyse gerückt hat.<sup>68</sup> Es geht dabei um die keineswegs einfache und etwa leicht zu beantwortende Frage, auf welche Weise und mit welchen Mitteln am besten und ehesten auch im nordalbanischen Bergland jene Rechtslage verwirklicht werden kann, wie sie auf der Grundlage der Verfassung schon seit einiger Zeit vom und im albanischen Staat angestrebt wird. Dass Albanien sich insoweit in einer Übergangsphase befindet, dürfte auch einer der Gründe sein, die einer raschen Ablösung des Kanun durch die allgemein geltende Rechtsordnung entgegengewirkt haben.

66 Voell (Fn 51), S. 329.

67 Vgl. Voell (Fn 51), S. 325 ff.

68 Vgl. Fn 55.

Womöglich hat in diesem Wandlungsprozess auch der Umstand eine Rolle gespielt, dass manche Nichtregierungsorganisationen (NROs) mit staatlicher Billigung oder wenigstens unter amtlicher Duldung Konfliktlösungen nach Art des Kanun – gerade unter Heranziehung erfahrener Ältester – vermittelt oder ausgehandelt haben. Dies ist nicht zuletzt mit dem Ziel geschehen, der Ausübung der Blutrache das Wasser abzugraben.<sup>69</sup> Anscheinend hat sich auch aus diesem Grund – entgegen verfassungsrechtlich orientierten Reformvorstellungen – das nordalbanische »Gewohnheitsrecht« im Bewusstsein der Bergbewohner und ihrer Praxis von Streitentscheidungen länger als erwartet und erwünscht zu halten vermocht. Freilich haben mehrere Ursachen dazu beigetragen, dass der Kanun den Wechsel von Staats- und Regierungssystemen sowie von Verfassungen überdauert hat.

Die im nordalbanischen Bergland verbreitete Skepsis in Bezug auf eine unvoreingenommene, sachgerechte Anwendung der Gesetze sowie auf funktionsfähige staatliche Institutionen wie etwa Polizei und Gerichte, deren Wirken rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, speiste sich namentlich aus langjährigen negativen geschichtlichen Erfahrungen mit amtlicher Willkür und Korruption. Über viele Epochen mit verschiedenen Besatzungs- und Regierungssystemen hinweg konnten Ämter und Behörden den Bergbewohnern weder hinreichenden Schutz vor kriminellen Übergriffen bieten noch für gerechte, am Wohl der Menschen orientierte Konfliktlösungen sorgen. All das hat ein Vertrauen auf staatliche Institutionen und Loyalität gegenüber dem Gemeinwesen gar nicht erst aufkommen lassen und stattdessen ein latentes Misstrauen gegenüber Recht und Staat gefördert.

Der Eindruck scheint sich bei den Reformern – wie aber auch im Ausland – verfestigt zu haben, dass ein so überaus traditionsverhaftetes und in seiner Geschichte lange Zeit unter Fremdherrschaft stehendes Land wie Albanien eine längere Entwicklung bis zu einer umfassenden und dauerhaften Etablierung rechtsstaatlicher Strukturen und Institutionen durchlaufen muss. Wie schwierig es dort ist, einen grundlegenden innerstaatlichen und gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen, hat die Phase der kommunistischen Diktatur von 1949 bis 1990 gezeigt. Selbst nachhaltige Repression und Unterdrückung haben die Anerkennung und Anwendung des Kanun in dem freilich nur schwer zugänglichen und sozial rückständigen nordalbanischen Bergland mit seiner unzulänglichen Infrastruktur nicht zu beseitigen vermocht. Dass selbst die Blutrache in jener Ära trotz drakonischer Strafen nicht völlig zum Verschwinden hat gebracht werden können, belegt einmal mehr, wie tief Bergbewohner in überkommenen Wertvorstellungen und Handlungsweisen verwurzelt gewesen sind.

Die Analyse Voells – dessen Sicht in mehrfacher Hinsicht die Probleme und Aspekte des UN-Berichts vom 23.2.2010 widerspiegelt – zielt dementsprechend auf eine behutsame, die individuelle Freiheit respektierende und in sämtlichen Lebensbereichen ansetzende Reformpraxis.<sup>70</sup> Diese müsste dem Vernehmen nach durch allmähliche Beseitigung überkommener rückständiger sozialer, ökonomischer und politischer Strukturen und Gewohnheiten dem Kanun – und damit natürlich auch und vor allem der Blutrache – die realen Grundlagen entziehen, aus denen sich bisher seine Anerkennung und Anwendung durch die Bergbewohner gespeist haben. Unabhängig von der Frage, wie weit das von Voell in freilich modifizierter Form zugrundegelegte Habitus-Konzept Bourdieus realiter und theoretisch trägt, kann diesem Ansatz zumindest entnommen werden, welchen tiefgreifenden Wandlungsprozess Nordalbanien vor allem in gesellschaftlicher – und keineswegs nur in rechtlicher – Hinsicht durchlaufen muss, um Anschluss an eine heutige rechtsstaatliche Verfassung europäischer Prägung zu finden.

<sup>69</sup> Voell (Fn 51), S. 328.

<sup>70</sup> Voell (Fn 51), S. 333.

## Schrifttum

Jürgen Wolter (Hrsg.), **SK-StPO**. Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK. 4., neu bearb. Aufl. des von Hans-Joachim Rudolphi† und Ellen Schlüchter† mit Wolfgang Frisch, Klaus Rogall und Jürgen Wolter begründeten Werkes. Bearb. von Degener, Deiters, Frisch, Frister, Paeffgen, Rogall, Velten, Weßlau, Wohlers, Wolter. Carl Heymanns Verlag, Band II: §§ 94–136a, Köln 2010. XLIX, 1424 S., Ln. EUR 218,-, bei Fortsetzungsverpflichtung EUR 198,-.

1987 erschien die 1. Aufbaulieferung (Grundwerk) eines Kommentars, dessen Verfasser sich zum Ziel gesetzt hatten, die Rechtsprechung (auch des BVerfG) zur StPO und zum GVG zu systematisieren, ihre tragenden Prinzipien herauszuarbeiten und auch die von der Prozessrechtswissenschaft vorgeschlagenen Lösungen einzu beziehen. Nach seinem Abschluss sollte der Kommentar Praxis, Wissenschaft und Lehre zu dienen geeignet sein. Die Kommentierung der 1. Lieferung (§§ 94–111 n) stammte von dem Spiritus Rector der Unternehmung Rudolphi, die der 2. Lieferung von Rudolphi (§§ 1–21) und Rogall (Vor § 133–136a). Nach Gössel (GA 1989, 82, 84) gaben die beiden ersten Lieferungen »Grund zu der Erwartung, daß der ›SK-StPO‹ eine wesentliche Bereicherung der strafprozessrechtlichen Literatur darstellen wird«. Aus den geplanten 2000 waren im Lauf der Jahre 8000 Seiten geworden. »Bis ungefähr Mitte 2012« soll nunmehr »eine voraussichtlich zehnbändige Buchausgabe mit gesteigertem Umfang«, ein »wissenschaftlicher Großkommentar« entstehen, »als einziger Strafprozessrechts-Kommentar in der alleinigen Hand von Wissenschaftlern« (VII). Der vorliegende Band, wie vermutlich auch alle folgenden, enthält zu Beginn nach dem Inhaltsverzeichnis Verzeichnisse der verwendeten Abkürzungen und Literatur sowie am Ende ein untergliedertes Stichwortverzeichnis (1395–1424). Satzspiegel, aber auch Buchstaben sind wesentlich größer als bisher, der Text gut lesbar und durchgehend – verschiedentlich geradezu eine Wohltat! – mit Fußnoten versehen; Fett- und Kursiv- (selten: Kursivfett-) Druck sind nicht inflationär eingesetzt und deshalb hilfreich. Den Normen folgen zur schnellen Orientierung in aller Regel eine »Übersicht« (selbst für die sechs Rn zu § 131 c) sowie häufig »Literatur« und manchmal »Materialien«. Die Ziele des SK-StPO sollen – erweitert um die Entscheidungen des EGMR und des EuGH – unverändert bleiben: Mittler zwischen Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung, ein auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittener wissenschaftlicher Kommentar. Teilband II befindet sich durchgehend auf dem Stand von Dezember 2009 (Schrifttum und Rechtsprechung in Teilen auf dem von März 2010). Die wissenschaftliche Verantwortung für die bearbeiteten Teile trägt der jeweilige Autor allein; Meinungsunterschiede werden nicht eingeebnet, sondern durch Verweisungen offengelegt (z. B. Paeffgen, Rn 19 Vor §§ 112 ff.).

Wenn eingelöst wird, was angekündigt ist, wird der SK-StPO (zehn Autorinnen und Autoren) im Umfang den Löwe-Rosenberg (mit über 20 Autorinnen und Autoren aus Praxis und Wissenschaft) überflügeln, ein Kraftakt für alle an dem Projekt SK-StPO Beteiligten. Dem gegenüber steht folgender Befund: Das Strafverfahrensrecht gerät zunehmend außer Form, obwohl gerade die Form »die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingschwester der Freiheit« (v. Jhering), also Garant eben der Rechtsstaatlichkeit ist, die alle vorgeblich erhalten wollen. Für diese Diagnose stehen insbesondere die Einführung des § 153a im Jahr 1975 und seine – spätestens jetzt systemsprengende – Umgestaltung 1993 (dazu SK-StPO/Weßlau, 4. Aufl. 2010, § 153 a Rn 1 ff. und 17: »In der jetzigen Form erscheint § 153 a weder